

Empfehlungen zur Durchführung von Belegungskonferenzen/Hilfeplankonferenzen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

**Beschluss
der Fachkommission Betreutes Wohnen
vom
30.06.2006**

I. Einleitung

Grundlage der Bildung von Belegungs-/Hilfeplankonferenzen ist die Vereinbarung zwischen dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen über die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen im Lande Hessen bis zum 31.12.2008 sowie die Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG / § 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Einrichtungen“.

Für die Zielgruppe der Menschen mit seelischen Behinderungen und Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen ist weiterhin Grundlage für die Hilfeplankonferenzen die im Rahmen des Implementationsprojektes „Personenzentrierte Hilfen“ mit den in den Modellregionen tätigen Leistungsträgern, den Landkreisen oder kreisfreien Städten und dem Landeswohlfahrtsverband geschlossenen Vereinbarungen beziehungsweise die in anderen Regionen mit den Beteiligten geschlossenen Kooperationsvereinbarungen.

II. Ziele/Aufgabenstellungen

1. Adäquate Versorgung von Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Regionen (Städte und Landkreise)

- insbesondere

- a) die Empfehlung eines geeigneten, auf den Hilfe- und Förderbedarf zugeschnittenen Angebotes im Wohnen;
- b) die Empfehlung eines geeigneten, auf den Hilfe- und Förderbedarf zugeschnittenen tagesstrukturierenden Angebotes für Leistungsberechtigte, die nicht an einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation teilnehmen;
- c) die Erleichterung eines Überganges in ambulante Betreuungsangebote.

2. Flexibilität im Handeln - insbesondere

- a) die Erarbeitung vernetzter trägerübergreifender Handlungskonzepte im Einzelfall;
- b) verbesserte Zusammenarbeit der Beteiligten;
- c) die Förderung der „Durchlässigkeit“ und Vernetzung von Angeboten.

3. Synergieeffekte

Durch die Belegungskonferenzen/Hilfeplankonferenzen entstehen Synergieeffekte im Rahmen der kooperativen Abstimmung, insbesondere durch:

- a) quantitative und qualitative Bewertung des Bedarfs;
- b) die Erfassung freier und frei werdender Plätze der geschaffenen Betreuungskapazitäten;
- c) die Feststellung von qualitativen und quantitativen Versorgungslücken (in Bezug auf besondere Angebotsbausteine) und eine Rückkopplung in die regionale Planungskonferenz;
- d) die Vernetzung der Angebote im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.

Die Anbieter in der Region geben der für die Koordination zuständigen Stelle des Landkreises/der kreisfreien Stadt und dem LWV Hessen freie und freiwerdende Plätze/Betreuungskapazitäten unverzüglich bekannt.

III. Beteiligte der Belegungskonferenz/Hilfeplankonferenz

1. Ständige Mitglieder sind in erster Linie:

- VertreterInnen des örtlichen Sozialhilfeträgers - Gesundheitsamt
- VertreterInnen des örtlichen Sozialhilfeträgers - Sozialamt
- VertreterInnen des überörtlichen Sozialhilfeträgers - zuständiges Zielgruppenmanagement
- VertreterInnen von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen der jeweiligen Region.

Pro Institution sollte der koordinierenden Stelle ein Ansprechpartner benannt werden. Die ständigen Mitglieder tragen im Rahmen einer personellen Kontinuität dafür Sorge, dass in jeder Sitzung eine Präsenz sichergestellt ist.

2. Nachfragende Person/Leistungsberechtigte

Die nachfragende Person/der Leistungsberechtigte hat ein Recht auf Teilnahme an der Belegungskonferenz/Hilfeplankonferenz.

3. Gesetzliche Betreuer

Der gesetzliche Betreuer hat ein Recht auf Teilnahme an der Belegungskonferenz/Hilfeplankonferenz.

4. Person des persönlichen Vertrauens

Nach Absprache mit der Koordinationsstelle kann die nachfragende Person/der Leistungsberechtigte eine Person des persönlichen Vertrauens hinzuziehen.

5. Verfahren

Die Personen nach Abs. 2 bis 4 melden ihre Teilnahme nach vorheriger Aufklärung der für die Koordination zuständigen Stelle.

Abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles können zu den Sitzungen weitere VertreterInnen anderer Einrichtungen, Dienste und Leistungsträger eingeladen werden. Dies ist der nachfragenden Person zuvor mitzuteilen. Sie muss der Teilnahme weiterer VertreterInnen zustimmen.

IV. Geschäftsordnung

Die Belegungskonferenzen/Hilfeplankonferenzen geben sich eine schriftliche Geschäftsordnung (siehe **Anlage 1**).

Geregelt werden sollte:

- Sitzungsturnus und Einladungsfristen
- TeilnehmerInnen
- Geschäftsführung und Leitung
- Regelung für Eilfälle
- Regelungen zu Datenschutz und Schweigepflicht
- Dokumentation
- Zuständigkeiten im Bezug auf Zielgruppe, Region sowie Zugangs-/Verlaufssteuerung

V. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Leitung der Belegungs-/Hilfeplankonferenz obliegt der koordinierenden Stelle der Stadt/des Landkreises. Die sich hieraus ergebende Aufgabenstellung wird in § 10 (4) Ziffer 1 - 3 der Vereinbarung zum Betreuten Wohnen vom Dezember 2003 geregelt:

- a) Geschäftsführung der Belegungs-/Hilfeplankonferenz;
- b) Verantwortung für die Durchführung der Belegungs-/Hilfeplankonferenz (Einladung, Sitzungsleitung, Dokumentation, Sammlung von Aufnahmeanfragen, Zusammenarbeit mit dem LWV Hessen). Die Einholung der Entbindung von der Schweigepflicht obliegt dem örtlichen Träger der Sozialhilfe.
- c) Verpflichtende Weitergabe der für die Arbeit der Gremien erforderlichen Informationen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Sitzungsvorbereitung mit der Weitergabe der für die Arbeit des Gremiums erforderlichen Informationen zu.

VI. Aufnahmeverfahren

Das Verfahren der Antragstellung auf Leistungen im Bereich Wohnen ist grundsätzlich in § 11 der Vereinbarung zum Betreuten Wohnen (siehe **Anlage 2**) geregelt. Details zum Ablauf ergeben sich aus der Anlage 3.

VII. Zielgruppenspezifische Regelungen

Zielgruppenspezifische Regelungen sind möglich. Diese sind im Rahmen der Geschäftsordnung zu regeln.

VIII. Sicherstellung des Datenschutzes

Es gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 35 des Sozialgesetzbuches I, dem 2. Kapitel des Sozialgesetzbuches X sowie das Hessische Datenschutzgesetz.

Die Einholung der Entbindung von der Schweigepflicht obliegt der koordinierenden Stelle. Die nachfragende Person kann die Schweigepflichtentbindung eingrenzen.

Personenbezogene Daten werden zur Klärung des Bedarfes und Festlegung der gewünschten (Reha-)Leistungen nur weitergegeben, wenn diese zur Klärung des Sachverhaltes tatsächlich erforderlich sind.

Die Dokumentation der Sitzungsergebnisse wird nur zweckgebunden verwandt und ist so aufzubewahren, dass sie Dritten nicht zugänglich ist.

Empfehlung für in einer Geschäftsordnung aufzuführende Regelungen:

I. TeilnehmerInnen

1. Ständige Mitglieder sind in erster Linie:

- VertreterInnen des örtlichen Sozialhilfeträgers - Gesundheitsamt
- VertreterInnen des örtlichen Sozialhilfeträgers - Sozialamt
- VertreterInnen des überörtlichen Sozialhilfeträgers - zuständiges Zielgruppenmanagement
- VertreterInnen von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen der jeweiligen Region.

2. Nachfragende Person/Leistungsberechtigte

3. Gesetzliche Betreuer

4. Person des persönlichen Vertrauens

II. Sitzungsturnus und Einladungsfristen

Die Belegungs-/Hilfepfankonferenz tritt in einem einvernehmlich abgestimmten Turnus zusammen. In der Belegungs-/Hilfepfankonferenz werden jeweils Folgetermine abgestimmt Die Einladung muss mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung der Konferenz einschließlich aller erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Nach vorheriger Aufklärung ist dem Wunsch der nachfragenden Person/des gesetzlichen Betreuers/ der Person des persönlichen Vertrauens nach einer Teilnahme zu entsprechen und mit der Anmeldung zur Konferenz der koordinierenden Stelle zu melden. Durch diese erfolgt eine entsprechende Einladung.

Abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles können zu den Sitzungen weitere VertreterInnen anderer Einrichtungen, Dienste und Leistungsträger eingeladen werden. Dies ist der nachfragenden Person zuvor mitzuteilen. Sie muss der Teilnahme weiterer VertreterInnen zustimmen.

Bei dem Personenkreis von Menschen mit einer geistigen Behinderung ist zur Vorbereitung der jeweils folgenden Belegungskonferenz die Belegungsliste in aktualisierter Form einschließlich der neuen Anmeldungen den unter Ziffer III 1 a) - d) genannten Mitgliedern in der Regel 5 Arbeitstage vor der Konferenz zur Verfügung zu stellen.

III. Geschäftsführung und Leitung

Der koordinierenden Stelle obliegt die Geschäftsführung und Leitung der Belegungs-/Hilfekonferenz.

IV. Regelung in Eilfällen

Sofern Leistungen aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles dringend vor der nächsten Belegungs-/Hilfekonferenz erforderlich sind, besteht hierzu in Absprache mit der koordinierenden Stelle und dem zuständigen Leistungsträger die Möglichkeit. Die Information/Beratung erfolgt dann in der nächstmöglichen Belegungs-/Hilfekonferenz.

V. Regelungen zu Datenschutz und Schweigepflicht

Es gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 35 des Sozialgesetzbuches I, dem 2. Kapitel des Sozialgesetzbuches X sowie des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Die Einholung der Entbindung von der Schweigepflicht obliegt der koordinierenden Stelle. Die nachfragende Person kann die Schweigepflichtentbindung eingrenzen.

Personenbezogene Daten werden zur Klärung des Bedarfes und Festlegung der gewünschten (Reha-)Leistungen nur weitergegeben, wenn diese zur Klärung des Sachverhaltes tatsächlich erforderlich sind.

Die Dokumentation der Sitzungsergebnisse wird nur zweckgebunden verwandt und ist so aufzubewahren, dass sie Dritten nicht zugänglich ist.

VI. Dokumentation

Die Empfehlungen der Belegungskonferenz/Hilfekonferenz werden von der koordinierenden Stelle einzelfallbezogen dokumentiert (**Anlage 3**).

VII. Zuständigkeiten in Bezug auf Zielgruppe, Region sowie Zugangs-/Verlaufssteuerung

Gemäß § 10 Abs. 3 der Vereinbarung zum Betreuten Wohnen soll die Belegungskonferenz/Hilfekonferenz ab 1.1.2005 regelhaft über alle Neuanträge nachfragender Personen auf Leistungen im Bereich Wohnen nach dem SGB XII in den Belegungs-/Hilfekonferenzen beraten und Empfehlungen hierzu aussprechen.

Neuanfragen sollen so früh wie möglich behandelt werden, ggf. auch wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen noch nicht abschließend geklärt sind.

Verlängerungen laufender Leistungen werden für die Zielgruppen Menschen mit seelischen Behinderungen und Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen sowie für Menschen mit körperlichen Behinderungen in den Belegungs-/Hilfeplankonferenzen beraten.

Alle Beteiligten der Belegungs-/Hilfeplankonferenz verpflichten sich, ihnen bekannt werdende Aufnahmeanfragen für Leistungen im Rahmen des SGB IX / XII unverzüglich der für die Koordination zuständigen geschäftsführenden Stelle beim Landkreis/bei der kreisfreien Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch für Anfragen von Personen aus anderen Herkunftsregionen.

Die Belegungs-/Hilfeplankonferenzen arbeiten zielgruppenspezifisch.

Aufnahmeverfahren im Betreuten Wohnen nach § 11 Abs. 1 der Vereinbarung vom Dezember 2003

„Über die Aufnahme in das Betreute Wohnen entscheidet, auf Grundlage der Antragsannahme und –bearbeitung des örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe, das zuständige Zielgruppenmanagement des LWV Hessen im Benehmen mit der örtlichen Belegungskonferenz nach § 10. Die Entscheidung erfolgt auf Basis eines, vom örtlichen Träger der Sozialhilfe veranlassten, fach- oder amtsärztlichen Gutachtens sowie einer Aussage zu dem Hilfebedarf (Hilfeplan). Für den Hilfesuchenden ist ein Gesamtplanverfahren nach § 46 BSHG (§ 58 SGB XII) durchzuführen. Der LWV Hessen erteilt die Kostenzusage und überprüft die Dauer der Maßnahme; hierbei ist die Empfehlung der Belegungskonferenz zu berücksichtigen.“

Zuständigkeitsregelung für die Belegungs-/Hilfeplankonferenzen

Grundsatz:

Die Vorstellung der nachfragenden Person findet in der Herkunftsregion statt.

Ausnahmen:

Von der grundsätzlichen Regelung sind Ausnahmen nach Beteiligung der Herkunftsregion nur in folgenden Fallgestaltungen möglich :

- aus persönlichen Gründen (Wunsch und Wahlrecht, Familie/Partnerschaft, Schule/Studium, bisherige Lebensbezüge),
- für Personen, die außerhalb ihrer Herkunftsregion weiter versorgt werden (z.B. nach Aufenthalt in Forensischer Klinik),
- für Personen, die aufgrund einer Abhängigkeitserkrankung eine Aufnahme außerhalb der Herkunftsregion benötigen.

In diesen Fallgestaltungen findet eine Vorstellung der nachfragenden Person in der Aufnahme-region statt.

Verfahren:

Die zuständigen Geschäftsstellen informieren sich, wenn im Einzelfall einer Ausnahmeregelung entsprochen wird.

Dokumentation für Belegungs-/Hilfepfankonferenzen